

## Merkblatt

### stationäre und teilstationäre Anschlussheilbehandlung

*Die Bezeichnungen im Merkblatt gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.*

Anschlussheilbehandlungen liegen nur vor, wenn sie sich unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt anschließen oder bei einer zeitlichen Unterbrechung zum Krankenhausaufenthalt mit diesem im zeitlichen Zusammenhang stehen.

Im Zusammenhang mit einer stationären Anschlussheilbehandlung sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

1. gesondert erbrachte und berechnete Leistungen nach den §§ 8, 18 und 19 ThürBhV (ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, Arznei,- Verband- und Heilmittel),
2. eine Familien- und Haushaltshilfe nach § 24 ThürBhV (soweit die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind),
3. für Pflege, Unterkunft, und Verpflegung bis zum niedrigsten Tagessatz zuzüglich Kurtaxe, begrenzt auf höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise), es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
4. den ärztlichen Schlussbericht,
5. Fahrkosten nach § 28 Abs 2 Satz 1 Nr. 5 ThürBhV (für die An- und Abreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln der niedrigsten Klasse und mit privatem Kraftfahrzeug in Höhe von 0,20 EUR je zurückgelegten Kilometer, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 EUR

Es gelten die in § 28 ThürBhV genannten Voraussetzungen.

Die entstehenden Aufwendungen sind unter Vorlage der Rechnungsbelege mit einem „Antrag auf Beihilfe“ geltend zu machen.